

Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen (LBV)

vom ...

I.

Der Erlass RB 177.250 (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen [LBV] vom 18. November 1998) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Die Lehrpersonen werden wie folgt eingereiht:

*Tabelle geändert: Zeilen 1 und 2 aufgehoben (Integration in Zeile 3)
Spalte 1 (Lehrpersonen): Zeilen 3, 6 und 8 geändert*

Lehrpersonen	Lohnband
Kindergarten- und Kindergarten-Unterstufen-Lehrpersonen, Primarlehrpersonen	3
Sonderklassen- und Sonderschullehrpersonen	4–6
Sekundarlehrpersonen	6
Berufsfachschullehrpersonen	4–8
Mittelschullehrpersonen	4–8
Schulische Heilpädagoginnen und Schulische Heilpädagogen	4–6

³ Lehrpersonen, die nicht über einen für die Erteilung des Unterrichts an einer bestimmten Schulstufe oder einem bestimmten Schultypus erforderlichen Ausbildungsausweis verfügen, sind tiefer zu besolden.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bestimmungen der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO)¹⁾ betreffend die Besoldung unter besonderen Umständen, die Auszahlung, die Kinder-, Ausbildungs- und Familienzulagen sowie die generelle Besoldungsanpassung gelten auch für die gemäss dieser Verordnung besoldeten Lehrpersonen.

§ 13

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ RB 177.22

Synopse

Änderung Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen (LBV): Besoldung Kindergartenlehrpersonen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **177.250**
Aufgehoben: –

Fassung nach 2. Lesung (20/VO 4/341)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/VO 4/341)
	Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen (LBV)
	I.
	Der Erlass RB 177.250 (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen [LBV] vom 18. November 1998) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
<p>§ 3 Einreihung</p> <p>¹ Die Lehrpersonen werden wie folgt eingereiht:</p> <p><i>Tabelle</i></p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einreihung von weiteren Lehrberufen.</p> <p>³ Lehrpersonen, die nicht über einen für die Erteilung des Unterrichts an einer bestimmten Schulstufe oder einem bestimmten Schultypus erforderlichen Ausbildungsausweis verfügen, sind tiefer zu besolden.</p>	<p><i>redaktionelle Anpassung der Tabelle</i></p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.

Fassung nach 2. Lesung (20/VO 4/341)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/VO 4/341)
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Tabelle 1

	Lohnband
Kindergarten- und Kindergarten-Unterstufen-Lehrpersonen, Primarlehrpersonen	3
	...
	...
Sonderklassen- und Sonderschullehrpersonen	4–6
Sekundarlehrpersonen	6
Berufsfachschullehrpersonen	4–8
Mittelschullehrpersonen	4–8
Schulische Heilpädagoginnen und Schulische Heilpädagogen	4–6

Tabelle 2

Lehrpersonen	Lohnband
	...
	...

Lehrpersonen	Lohnband
Kindergarten- und Kindergarten-Unterstufen-Lehrpersonen, Primarlehrpersonen	3
Sonderklassen- und Sonderschullehrpersonen	4–6
Sekundarlehrpersonen	6
Berufsfachschullehrpersonen	4–8
Mittelschullehrpersonen	4–8
Schulische Heilpädagoginnen und Schulische Heilpädagogen	4–6